

Satzung
Golfclub Luthorn e.V.

4. Version

Stand: 16. September 2021

Inhalt

I. Grundlagen des Vereins

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Grundsätze und Ziele des Vereins
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Kündigung
- § 8 Streichung aus der Mitgliederliste
- § 9 Ausschluss aus dem Verein
- § 10 Beitragswesen
- § 11 Erhebung von Umlagen
- § 12 Abwicklung des Beitragswesens
- § 13 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein
- § 14 Vereinskommunikation

III. Die Organe des Vereins

- § 15 Die Vereinsorgane
- § 16 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder
- § 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungersatz
- § 18 Beschlussfassung der Mitglieder
- § 19 Mitgliederversammlung
- § 20 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung
- § 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 22 Vorstand § 26 BGB
- § 23 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands
- § 24 Beschlussfassung des Vorstands

IV. Vereinsleben

- § 25 Kassenprüfung
- § 26 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 27 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen
- § 28 Protokolle
- § 29 Redaktionsklausel
- § 30 D&O-Versicherung des Vereins
- § 31 Haftungsbeschränkungen
- § 32 Vereinsordnungen
- § 33 Datenschutz

V. Schlussbestimmungen

- § 34 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall
- § 35 Schlussbestimmungen

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Golfclub Luthorn e.V.“ (nachfolgend nur „Club“)

(2) Er hat seinen Sitz in Luthorn ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg mit der Nummer VR 1015 eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Förderung des Breitensports
- b) die Ausrichtung sportlicher Veranstaltungen,
- c) die Teilnahme an den Verbandswettbewerben sowie durch die Förderung der Jugend.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Grundsätze und Ziele des Vereins

(1) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

(2) Der Verein tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.

(3) Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

- (4) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.

Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

- (5) Der Verein bekennt sich zu seiner Verantwortung für einen zeitgemäßen Umwelt- und Naturschutz im Rahmen seiner Vereinstätigkeit.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Club ist Mitglied in folgenden Organisationen:

- a) Deutscher Golfverband e.V.
- b) Hamburger Golf Verband e.V.

- (2) Der Club kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden oder Organisationen erwerben, sofern dies mit dem Satzungszweck im Einklang steht. Die Entscheidung über eine Mitgliedschaft trifft der Vorstand.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Club besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit zuerkannt werden. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt und können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Club ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliedrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Club.
- (5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Club.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Kündigung

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Verpflichtungen, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft gegenüber dem Club entstanden sind, bleiben bis zu deren vollständiger Erfüllung bestehen.
- (3) Der Austritt aus dem Club kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muss bis zum 15. November schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 8 Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages oder einer Umlage im Rückstand ist.
- (2) Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und Zahlung nicht erfolgt ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied das Ansehen des Clubs in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwidergehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat.
- (2) Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Ausschlussbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe ruhen die Mitgliederrechte des Mitglieds nach dieser Satzung.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.
- (5) Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Versäumt das Mitglied die Frist oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 10 Beitragswesen

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Erhebung und die Höhe einer Aufnahmegebühr beschließen. Die Aufnahmegebühr ist mit dem Eintritt fällig.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 01.01. eines Jahres fällig ist.

- (3) Auf Vorschlag des Vorstands beschließt die Mitgliederversammlung die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Einem Mitglied kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände der Beitrag gestundet oder auf Zeit ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder Erlassantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Scheidet ein Mitglied während des Jahres gleich aus welchen Gründen aus dem Verein aus, werden einbezahlte Beiträge weder ganz noch anteilig rückerstattet.
- (6) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.

§ 11 Erhebung von Umlagen

- (1) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Club einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).
- (2) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage bis zur 3,5-fachen Höhe des Jahresbeitrages von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen.

§ 12 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Die Aufnahme in den Club ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Club laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

§ 13 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Nutzungsvereinbarung mit der Martin Hughes Golf GmbH den öffentlichen Golfplatz Lutzhorn zu nutzen, sowie an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung die Nutzungsbedingungen des Golfplatzes Lutzhorn, die Golfetiketten sowie die Golfregeln des Clubs und des DGV e.V. zu beachten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

- (4) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Club nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Club.
- (5) Entstehen dem Club Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt ist, so ist das Mitglied dem Club gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder gestatten dem Club das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Clubs.

§ 14 Vereinskommunikation

- (1) Die Kommunikation und Information im Club, einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Club ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen. Ein Mitglied kann gegenüber dem Vorstand auch die Mitteilung mittels einfachen Briefs beantragen.
- (2) Alle Informationen über den Club, sind auf der Homepage des Clubs unter www.golfclub-lutzhorn.de verfügbar.
- (3) Innerhalb des Clubs, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen den Trainern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messengerdienste, wie z.B. Whatsapp verbreitet werden. Dazu ist erforderlich, dass dem Club die Handynummer der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt wird.

III. Die Organe des Vereins

§ 15 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand nach § 26 BGB.

§ 16 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Club beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
- (2) Die Organfunktion im Club setzt die Mitgliedschaft im Club voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungersatz

- (1) Die Organämter des Clubs werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Clubs einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Club entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 18 Beschlussfassung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können ihre Beschlüsse fassen
 - a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder
 - b) im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung)
 - c) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.
- (2) Die Verfahren können einzelnen oder kombiniert eingesetzt werden.
- (3) Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
- (4) Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung nach Abs. (1) trifft der Vorstand per einfachen Beschluss.

§ 19 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern und dem Vorstand zusammen. Stimmberechtigt sind nur die volljährigen Mitglieder. Die Stimmrechtsübertragung ist zulässig. Dazu ist eine schriftliche Bevollmächtigung für jede Mitgliederversammlung vorzuweisen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Sie wird vom Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von fünf Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels einfachen Briefs an die letzte bekannte Anschrift oder mittels elektronischer Post (E-Mail) einzuberufen.

- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern sowie vom Vorstand gestellt werden und müssen spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (6) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mittels einfachen Briefs an die letzte bekannte Anschrift oder mittels elektronischer Post (E-Mail) bekanntgegeben. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den Vorstand versendet wurde.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Andere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Wenn bei Wahlen im 1. Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit erreicht hat, kann ein 2. Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt werden.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Die Abstimmung muss sichtlich und geheim erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 20 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
- b) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d) die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- f) die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
- g) die Beschlussfassung über die Höhe Mitgliedsbeiträge und der Umlagen;
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Clubs erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand nach § 26 BGB oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung treffen und den Termin den Mitgliedern bekanntgeben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt sechs Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen per E-Mail, oder auf Antrag mittels einfachen Briefs an die letzte bekannte Anschrift.

- (4) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 22 Vorstand § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in einzelnen Wahlgängen gewählt.
- (4) Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestellen.

§ 23 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB leitet und führt den Club nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung und den Ordnungen nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder und kann einen Geschäftsverteilungsplan beschließen.

§ 24 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Vorstandsmitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes können Beschlüsse gefasst werden,
 - a) als Vorstandssitzung im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
 - b) außerhalb einer Vorstandssitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform.
- (3) Eine Vorstandssitzung wird in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände mindestens sieben Tage vor dem Termin einberufen. Der Verzicht auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen kann einstimmig beschlossen werden.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist grundsätzlich auch dann beschlussfähig und in seiner Geschäftsführung nicht gehindert, wenn er nicht vollständig besetzt ist oder ob einzelne Vorstandsmitglieder an der Teilnahme der Vorstandssitzung gehindert sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

IV. Vereinsleben

§ 25 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, deren Amtszeit grundsätzlich zwei Jahre im rotierenden Wechsel beträgt, sodass pro Jahr grundsätzlich nur ein Kassenprüfer ausscheidet.
- (2) Die Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen des Clubs. Hierzu können sie jederzeit Einsicht in und Vorlage der dazu erforderlichen Unterlagen sowie notwendige Auskünfte verlangen. Dem Vorstand ist sofort, den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung, Bericht über die erfolgten Prüfungen zu erstatten.

§ 26 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen volljährigen Mitgliedern zu.
- (2) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle volljährigen Mitglieder.

§ 27 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (3) Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten des Mitgliedes, die auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind, es sei denn, der Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.
- (4) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§ 28 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

- (3) Für die Protokolle der Sitzung des Vorstands nach § 26 BGB können gesonderte Regelungen getroffen werden.

§ 29 Redaktionsklausel

Der Vorstand nach § 26 BGB ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 30 D&O-Versicherung des Vereins

- (1) Der Verein kann für die Mitglieder des Vorstands eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit und der Geschäftsführung für den Verein abschließen (D&O-Versicherung).
- (2) Die Entscheidung über den Abschluss und den Umfang der Versicherung trifft der erweiterte Vorstand per einfachen Beschluss und legt die Laufzeit des Vertrages fest.

§ 31 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 32 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe Vereinsordnungen geben.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der erweiterte Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
- a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b) Finanzordnung;
 - c) Beitragsordnung;

- d) Jugendordnung;
- e) Ehrenordnung;

(5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 33 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Club erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.
- (4) Die Datenschutzrichtlinie ist nicht Bestandteil der Satzung.

V. Schlussbestimmungen

§ 34 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lutzhorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 35 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.09.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
